

P R O M O T I O N S O R D N U N G

für den

Fachbereich 6

C H E M I E - G E O G R A P H I E

der

Gerhard-Mercator-Universität Gesamthochschule Duisburg

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S. 428) hat die Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Promotionsrecht

Der Fachbereich 6 der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg mit den Fächern: Chemie, Geographie verleiht je nach Schwerpunkt der Dissertation den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften: Dr. rer. nat. (naturwissenschaftlicher Schwerpunkt) und eines Doktors der Philosophie: Dr. phil. (geisteswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Schwerpunkt) aufgrund einer anerkannten und selbständigen wissenschaftlichen Leistung in Form einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation. Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereich bildet durch Wahl im Fachbereichsrat einen für Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss) mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind Professoren¹⁾, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis 3 : 1 : 1 vertreten. Der Fachbereichsrat wählt den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

¹⁾Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen, Frauen führen die Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

Vorsitzender des Promotionsausschusses muss ein Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ sein.

- (2) Dem Promotionsausschuss obliegt im Rahmen seiner Verfahrensleitung
- 1) auf Antrag die Schlichtung und Vermittlung, wenn Unstimmigkeiten während der Erstellung der Doktorarbeit auftreten;
 - 2) die Führung einer Liste mit den Themen aller im Fachbereich bearbeiteten Dissertationen; einer Liste mit den Namen aller Promovierten; die Führung einer Promovendenliste mit den Themen aller Dissertationen, die im Fachbereich bearbeitet werden;
 - 3) die Feststellung, ob der Bewerber vor Zulassung zum Promotionsverfahren entsprechend § 3 auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder ein Ergänzungsstudium zu absolvieren hat (§ 94 Abs. 2 UG) und ggf. die Zulassung zu diesen Studien;
 - 4) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz sowie ggf. die Entscheidung über eine Zulassungsprüfung gemäß § 3 Abs. 6 und 7;
 - 5) die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Dissertation in fremder Sprache gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7;
 - 6) die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5;
 - 7) die Bestellung des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission einschließlich der Gutachter für die Dissertation gemäß § 6 bzw. § 7 Abs. 3;

²⁾ Professoren mit besonderen Forschungsleistungen sind die Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4a UG und außerdem die Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4b UG, deren besondere Forschungsleistungen nach der Ordnung über das Verfahren zur Feststellung besonderer Forschungsleistungen an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg festgestellt wurden.

- 8) die Behandlung von evtl. Widersprüchen gemäß § 17 Abs. 2;
- 9) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen gemäß § 15.

§ 3

Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und einer Gesamtnote von "gut" oder besser oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einer Gesamtnote von "gut" oder besser sowie daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß Absatz 2 in den Promotionsfächern oder
 - c) als Absolvent von einschlägigen Studiengängen an Fachhochschulen oder entsprechenden Studiengängen wissenschaftlicher Hochschulen ein Ergänzungsstudium mit qualifiziertem, d.h. mit "gut" oder besser bewertetem, Abschluss unter Berücksichtigung des absolvierten Studienganges oder

- d) den qualifizierten, d.h. mit "gut" oder besser bewerteten, Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist.
- (2) a) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß Absatz 1 b) umfassen in der Regel zwei Semester und insgesamt 50 Semesterwochenstunden. Im Rahmen dieser Studien müssen mindestens zwei qualifizierte, d.h. mit "gut" oder besser bewertete, Leistungsnachweise des Hauptstudiums nach näherer Bestimmung durch den Promotionsausschuss erworben werden. Sie sollen in Prüfungsfächern erworben werden, die nicht dem Dissertationsfachgebiet entstammen. Die Studien werden durch eine mündliche Prüfung in den zwei Prüfungsfächern abgeschlossen, in denen die Leistungsnachweise erworben wurden.
- b) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß Absatz 1 d) umfassen in der Regel vier Semester und insgesamt 100 Semesterwochenstunden. Im Rahmen dieser Studien müssen mindestens drei qualifizierte, d.h. mit "gut" oder besser bewertete, Leistungsnachweise des Hauptstudiums erworben und mündliche Prüfungen in drei Prüfungsfächern abgelegt werden. Nähere Festlegungen trifft auf Antrag des Prüflings der Promotionsausschuss. Alle Prüfungsergebnisse und Leistungsnachweise werden gleichgewichtig zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Jede mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten. Sie wird von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers abgenommen. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb eines halben Jahres einmal wiederholt werden. Die Prüfer werden vom Promotionsausschuss benannt. Über die Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden

des Promotionsausschusses unterzeichnet wird. Durch den Abschluss dieser Studien erwirbt der Prüfling keinen akademischen Grad.

- (3) Im Falle einer Zulassung nach Absatz 1 b) oder d) soll mit der Erarbeitung der Dissertation erst begonnen werden, wenn der Prüfling die nach Absatz 2 vorgesehenen Studien erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch solche Studiengänge, die das Promotionsfach in wesentlichem Umfang zum Gegenstand haben.
- (5) War das Promotionsfach nicht Gegenstand der Abschlussprüfung, kann der Promotionsausschuss im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse im Promotionsfach verlangen.
- (6) Die Äquivalenz ausländischer Examina ist durch Beschluss des Promotionsausschusses, ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, festzustellen. Verbleiben nach gut-achterlicher Stellungnahme der Zentralstelle Zweifel an der Gleichwertigkeit oder Einschlägigkeit eines Abschlusses, so ist im Rahmen einer Zulassungsprüfung der Nachweis der für die Promotion erforderlichen Kenntnisse in den Promotionsfächern zu erbringen.
- (7) Das Verfahren von Zulassungsprüfungen regelt der Promotionsausschuss unter Beachtung des § 91 Abs. 2 UG.

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan zu richten. Der Dekan leitet den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird;
 - 2) der Titel der Dissertation;
 - 3) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges;
 - 4) der Nachweis der nach § 3 erforderlichen Promotionsvoraussetzungen;
 - 5) die nach § 3 erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen über bereits abgelegte akademische Prüfungen;
 - 6) eine Erklärung, ob vorausgegangene Promotionsverfahren des Doktoranden in dem angesprochenen Fach oder einem anderen Fach endgültig gescheitert sind, ggf. unter Angabe der Hochschule, des Fachbereichs bzw. der Fakultät, des Zeitpunkts des Promotionsversuches und des Titels der Dissertation;
 - 7) mindestens **fünf** Ausfertigungen der Dissertation in maschinengeschriebener oder gedruckter Form. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Das Titelblatt ist nach dem im Anhang gezeigten Muster A zu gestalten. Auf der nachfolgenden Seite sind Arbeitsort, Zeitraum der Erarbeitung und der Name des Betreuers anzugeben. Ferner ist jedem Exemplar der Dissertation ein Lebenslauf anzufügen;

- 8) eine Erklärung, dass der Doktorand bei der Ausarbeitung der Dissertation andere als in der Arbeit angegebene Mittel nicht benutzt, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat;
- 9) ein registerliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgt ist; die Vorlage eines registerlichen Führungszeugnisses ist entbehrlich, wenn der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
- 10) eine Erklärung des Doktoranden, dass er die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat;
- 11) ggf. die Angabe des Betreuers;
- 12) ggf. eine Erklärung des Doktoranden, dass er der Zulassung von Öffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 widerspricht;
- 13) ggf. ein Vorschlag des Doktoranden für den Referenten;
- 14) Meldebogen für das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 15) eine Zusammenfassung der Dissertation von maximal einer Seite Umfang;
- 16) eine Erklärung des Doktoranden zur Wahl des Fachbereichs, in dem er die Promotion wünscht; hierzu weist der Doktorand anhand der Zusammenfassung der Dissertation nach, dass der Gegenstandsbereich und die verwendeten wissenschaftlichen Methoden der Dissertation mit Schwerpunkt in den gewählten Fachbereich fallen.

§ 5

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung des Doktoranden zum Promotionsverfahren. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 entspricht oder wenn ein vorheriger Promotionsversuch des Doktoranden im selben Fach endgültig gescheitert ist. Fehlende Unterlagen können binnen einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Mitteilung nachgereicht werden. Die Zulassung zur Promotion ist auch zu versagen, wenn eine fachliche Zuordnung des gewählten Dissertationsthemas nicht möglich ist.
- (3) Muss entsprechend § 3 Abs. 2, 5 oder 6 eine Zulassungsprüfung über die Qualifikation des Doktoranden entscheiden, so wird die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion ausgesetzt, bis das Prüfungsergebnis dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegt.
- (4) Hält der Promotionsausschuss aufgrund der Erklärung des Doktoranden entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 13 einen anderen Fachbereich für zuständig, so leitet er mit einem begründeten Beschluss die Unterlagen an den Dekan des entsprechenden Fachbereiches weiter. Dem Doktoranden ist Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zum Neuvorschlag für den Referenten zu geben.
- (5) Liegt dem Promotionsausschuss ein Antrag auf Zulassung zur Promotion vor, der gemäß § 5 Abs. 4 wegen Unzuständigkeit vom Promotionsausschuss eines anderen Fachbereichs weitergeleitet wurde und beschließt dieser Promotionsausschuss ebenfalls die Unzuständigkeit gemäß § 5 Abs. 4, so ist dieser Vorgang mit Begründung an die Forschungskommission der Gerhard-

Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg zu geben, die den Vorgang mit einer Empfehlung an den Senat weiterleitet. Die Entscheidung des Senats ist bindend.

- (6) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist dem Dekan vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Doktoranden vom Dekan des Fachbereichs schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Zulassung teilt der Dekan dem Doktoranden den Namen des Referenten und Korreferenten mit. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorand hat das Recht, den Referenten vorzuschlagen. Weicht der Promotionsausschuss von dem Vorschlag ab, so ist dem Doktoranden begründet Bescheid zu geben.
- (7) Der Zulassungsantrag kann durch eine schriftliche Erklärung vom Doktoranden zurückgezogen werden. Solange kein Fachgutachten über die Dissertation vorliegt, gilt der Zulassungsantrag als nicht gestellt. In allen anderen Fällen gilt der Promotionsversuch als endgültig gescheitert.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) Unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss die Mitglieder und den Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einverständnis mit diesen.

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Referenten, der in der Regel der Betreuer sein soll, dem Korreferenten, drei weiteren Mitgliedern als Prüfer sowie dem Protokollführer. Außer dem Protokollführer müssen die Mitglieder der Prüfungskommission nach Satz 1 Professoren mit besonderen Forschungsleistungen¹⁾ oder habilitiert sein. Mindestens drei Prüfer nach Satz 1 - darunter der Referent oder Korreferent - müssen Mitglieder des Fachbereiches sein. Der Protokollführer ist ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sind.
- (4) Die Prüfungskommission bewertet die Promotionsleistungen des Doktoranden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit einigt sich die Prüfungskommission auf ein Votum.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten zeigen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes leisten. Referent und Korreferent erstellen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Vorlage der Gutachten hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung der Referenten zu

¹⁾ Vgl. Fußnote Seite 1

erfolgen. Wird ein Gutachten nicht fristgerecht erstellt, so kann der Promotionsausschuss einen neuen Gutachter bestellen.

(2) Die Gutachten müssen die Annahme (ggf. mit Auflagen) oder die Ablehnung der Dissertation begründen. Wird die Annahme befürwortet, so muss die Dissertation mit einer der Noten

- mit Auszeichnung (summa cum laude bzw. 0)

- sehr gut (magna cum laude bzw. 1)

- gut (cum laude bzw. 2)

- genügend (rite bzw. 3)

bewertet werden. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten -0,3 und 3,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Falle der Ablehnung lautet die Note

- nicht genügend (non rite).

(3) Falls die Referenten im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht übereinstimmen, bestellt der Promotionsausschuss auf Bitten des Vorsitzenden der Prüfungskommission einen weiteren Professor mit besonderen Forschungsleistungen¹⁾ als Gutachter.

(4) Der Doktorand hat das Recht, die Gutachten einzusehen. Er kann zu den Gutachten binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung nehmen. Enthält seine Stellungnahme schwerwiegende Einwände gegen ein Gutachten, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des betreffenden Gutachters und des Doktoranden, ob ein weiterer Gutachter bestellt werden soll.

¹⁾ Vgl. Fußnote Seite 1

- (5) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme hochschulöffentlich ausgelegt. Jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs kann bis 14 Tage nach Ende der Auslegefrist unter Darlegung der Gründe beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erheben.
- (6) Professoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs können Einsicht in die Gutachten nehmen. Professoren mit besonderen Forschungsleistungen¹⁾ und Habilitierte können bis 14 Tage nach Ende der Auslegefrist unter Darlegung der Gründe beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Einwände gegen die von den Gutachtern vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation erheben.

§ 8

Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Grundlage für das Promotionsverfahren

- (1) Geht aufgrund der im Dekanat ausgelegten Dissertation kein Einspruch ein und wurde in den Gutachten die Annahme der Dissertation als Grundlage für das Promotionsverfahren empfohlen, so entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Dissertation als Grundlage für das Promotionsverfahren. Sie beschließt über die Note zur Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten entsprechend § 7 Abs. 2.
- (2) Geht aufgrund der im Dekanat ausgelegten Dissertation ein Einspruch ein, so kann der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter, der

¹⁾ Vgl. Fußnote Seite 1

Professor mit besonderen Forschungsleistungen sein muss und der zu dem eingegangenen Einspruch Stellung nimmt, bestellen. Nach Eingang seines Gutachtens entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme und ggf. die Beratung der Dissertation als Grundlage des Promotionsverfahrens.

- (3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten im Promotionsausschuss. Der Vorsitzende der Prüfungskommission benachrichtigt den Promotionsausschuss, dieser den Dekan des Fachbereichs. Entsprechend der Begründung der Ablehnung durch die Prüfungskommission gibt der Dekan dem Doktoranden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen begründeten Bescheid.

§ 9

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt.
- (2) Die Disputation soll dazu dienen, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf mehrere Teilgebiete des Faches und angrenzender Gebiete sowie auf den neueren Forschungsstand in ihnen erstrecken. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert in der Regel mindestens 60 Minuten.

§ 10

Verlauf der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Professoren und die Habilitierten des Fachbereichs haben das Recht, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Promovenden des Fachbereichs haben das Recht, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen, sofern der Doktorand nach § 4 Abs. 2 Nr. 12 nicht widersprochen hat. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 oder 2 erfüllt sind, legt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Doktoranden und die Zuhörer gemäß Absatz 1 unverzüglich über den Termin der mündlichen Prüfung.
- (3) Vor der mündlichen Prüfung beschließt die Prüfungskommission über die Annahme und Note zur Bewertung der Dissertation.
- (4) Der Verlauf und Beurteilung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Doktorand hat nach Abschluss der Prüfung das Recht, das Protokoll einzusehen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission einigen sich sofort im Anschluss an die mündliche Prüfung in der Beurteilung der mündlichen Prüfung auf eine Benotung entsprechend § 7 Abs. 2.
- (6) Versäumt der Doktorand ohne triftigen Grund die mündliche Prüfung, oder bricht er sie ohne triftigen Grund ab, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die entsprechende Feststellung trifft die Prüfungskommission.

- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach drei Monaten wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 11

Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1.
- (2) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung wird die Gesamtnote der Promotion von der Prüfungskommission entsprechend § 7 Abs. 2 festgelegt; dabei ist auf die nächste ganze Note auf- bzw. abzurunden. Das Ergebnis wird dem Doktoranden mündlich mitgeteilt.

§ 12

Abschluss des Prüfungsverfahrens

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens berichtet der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promotionsausschuss über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens unter Beifügung sämtlicher Akten.

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung in der von den Referenten genehmigten Fassung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:
 - a) bei Promotion zum Dr. phil. 80 Exemplare; bei Promotion zum Dr. rer. nat. 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Photodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
 - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über die den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes und
-jahres und des Referenten und Korreferenten ausgewiesen ist oder
 - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

- (3) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind weitere zehn Exemplare der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Einrichtung des Titelblattes und des Deckblattes gelten die im Anhang gegebenen Muster B und C. Wird die Dissertation in Buchform in einem Verlag veröffentlicht, so ist auf der Rückseite des Titelblattes anzugeben, dass es sich um eine vom Fachbereich 6 der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg genehmigte Dissertation handelt; Promotionsort und -jahr ebenso wie Referent und Korreferent sind anzugeben. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht, so sind entsprechende Angaben in einer Fußnote zu machen. Weicht der Buchtitel vom Dissertationsthema ab, so ist dieses in dem Dissertationsvermerk auf der Rückseite kenntlich zu machen.

§ 14

Beurkundung der Promotion

- (1) Über die bestandene Promotion wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält den Dokortitel, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg versehen und vom Rektor und dem Dekan des Fachbereiches unterschrieben.

- (2) Der Dekan händigt die Urkunde aus, wenn alle in der Promotionsordnung vorgeschriebenen Promotionsleistungen erbracht sind und eine Veröffentlichung gemäß § 13 durch eine Ablieferungsbescheinigung der Universitätsbibliothek nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 15

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn bekannt wird, dass er durch Täuschung erworben wurde.
- (2) Die Entziehung geschieht auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fachbereichsrates. Die Aberkennung wird durch den Rektor vollzogen. Dem Promovierten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass Gründe vorliegen, die entsprechend Absatz 1 zur Aberkennung des Doktorgrades führen würden, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Ehrenpromotion

- (1) Durch die Verleihung des Dokortitels ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder aufgrund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung

der Wissenschaften ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg sein und sollte aufgrund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg verbunden sein.

- (2) Über die Verleihung des Dokortitels ehrenhalber sowie dessen Aberkennung in entsprechender Anwendung von § 15 entscheidet der Senat auf Antrag des Fachbereiches.
- (3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag von drei Professoren des Fachbereichs eingeleitet. Der Antrag muss eingehend begründet werden. Nach Eingang des Antrages setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, die zwei auswärtige Gutachten einholt und eine Empfehlung für den Fachbereichsrat erarbeitet. Bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist § 92 UG zu beachten.
- (4) Über den Antrag an den Senat auf Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat gemäß § 28 Abs. 4 UG. Für die Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit im erweiterten Fachbereichsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gruppe der Professoren. Von den Mitgliedern des Fachbereichsrates sind nur diejenigen stimmberechtigt, die selbst promoviert sind.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 17

Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens und Entscheidungen gemäß § 15 sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und dem Doktoranden zuzustellen.
- (2) Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. § 92 UG ist zu beachten. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Vorsitzenden des Promotions-ausschusses und des Doktoranden.

§ 18

Übergangsregelungen

- (1) Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung promoviert.
- (2) Bewerber, die in die Promovendenliste des Promotionsausschusses eingetragen sind, aber noch keinen Antrag auf Zulassung gestellt haben,

können wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der alten oder der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Dieses Wahlrecht erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, ungeachtet der Vorschriften der Übergangsregelung, die bisherige Promotionsordnung des Fachbereichs vom 14. April 1983 (GABL.NW. 1983 S. 308) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 (Chemie-Geographie) vom 26.1.1994, 27.4.1994, 8.6.1994, 11.1.1995 und 31.1.1996 sowie der Beschlüsse des Senats der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg vom 31.3.1995 und 12.4.1996 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1996.

Duisburg, den 22.05.1996

Der Rektor

(Prof. Dr. Walter Eberhard)

T i t e l

Dem Fachbereich Chemie
der Universität Duisburg-Essen

zur Erlangung des akademischen Grades eines

Doktor(s)

eingereichte Dissertation

von

Vorname(n).....Name.....

aus

Geburtsort.....

Datum der Einreichung:.....

T i t e l

Vom

Fachbereich Chemie

der Universität Duisburg-Essen

zur Erlangung des akademischen Grades eines

Doktor(s)

genehmigte Dissertation

von

Vorname(n).....Name.....

aus

Geburtsort.....

Referent:

Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:

(T i t e l)

D I S S E R T A T I O N

zur

Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereiches Chemie
der Universität Duisburg-Essen

vorgelegt von

.....
(Vorname(n), Familienname)

aus
(Geburtsort)

Duisburg
(Erscheinungsjahr)

(Rückseite des Titelblattes)

Berichterstatter:

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Tag der mündlichen Prüfung: